Kapitel 10.

Die Provinzen.

Das Anwachsen der römischen Macht bis zu den Grenzen Italiens vollzog sich in naturgemäßer Entwickelung der Keime, welche im Geiste des römischen Volkes und in den Formen der ältesten Verfassung lagen. Die Eidgenossenschaft und Waffengemeinschaft der ältesten Geschlechter und Stämme dehnte sich allmählich über Latium und die angrenzenden Länder, dann mit gewissen Abstufungen über die stammverwandten Völker der Sabeller, wie auch über die stammfremden der Griechen und Etrusker aus. Aber an den Grenzen der Halbinsel angekommen, blieb diese Entwickelung stehen. Zwar die römische Herrschaft drang hinüber zu den Inseln und jenseitigen Küstenländern des Meeres; aber in die Gemeinschaft der italischen Waffengenossenschaft traten die Ueberwundenen nicht ein. Sie wurden tributpflichtige Unterthanen.

Hierin liegt der grundsätzliche Unterschied zwischen Italien und den Provinzen. Rom konnte den Provinzen die Waffen nicht anvertrauen. Es mußte sie durch italische Heere beim Gehorsam erhalten und bedacht sein die Kosten dieser Bewachung so viel als möglich zu verringern. Deshalb wurden die Provinzialen nie regelmäßig zum Kriegsdienste herangezogen; nur ausnahmsweise entschloß sich Rom, dort irreguläre Truppen auszuheben[1] oder Söldner aus den Provinzen neben den Legionen

---

1) So im Jahre 192 v. Chr., als man eine Landung des Antiochos in Sicilien fürchtete (Liv. XXXV, 23, 7), beschloß der Senat ut praetor L. Valerio collegae scriberet, periculum esse ne classis regis Antiochi ex Aetolia in Siciliam

zu verwenden. Ihre Pflichten gegen Rom hatten die Provinzialen zu erfüllen durch Tribut. Die Provinzen galten als Landgüter des römischen Volkes und ihre Verwaltung hatte als Hauptzweck die finanzielle Verwerthung derselben im Auge[1]. Die Provinzen waren Rom gegenüber, was die Besitzungen in Indien waren, so lange sie von der ostindischen Compagnie regiert wurden und die Controlle des englischen Ministeriums beschränkt war. Die Erhebung der Steuern war das wichtigste Regierungsgeschäft; für die Sicherheit und Wohlfahrt der Provinzialen wurde nur in zweiter Linie gesorgt und zwar hauptsächlich nur aus dem Grunde, weil davon die Ertragfähigkeit des Besitzes abhing.

Es folgt aus dem Gesagten, daß eine systematische Unterdrückung der Provinzialen den Römern fern lag. Nachdem der Widerstand niedergeschlagen war, dem Rom in Sicilien, Sardinien, Corsika und Spanien, in Africa und Macedonien begegnet war, wurden die verschiedenen Länder nicht mit mehr Härte behandelt, als nöthig schien sie in völliger Unterwürfigkeit zu erhalten. Confiscationen von Ländereien traten nur ein, grade wie in Italien, wenn eine Stadt mit Waffengewalt bezwungen war. Die Gebiete solcher Städte wurden Staatsland (ager publicus). Alle diejenigen Gemeinden also, welche entweder von vorn herein mit den Römern gemeinsame Sache gemacht hatten, oder welche im Laufe des Krieges zu ihnen übergetreten waren, oder, die es nicht aufs äußerste hatten kommen lassen und sich auf Bedingungen ergaben[2], wurden mehr oder weniger günstig gestellt. Denn auch für die Provinzen gilt, wie für Italien, daß nicht alle Städte und Völkerschaften durch Waffengewalt an Rom kamen. Daher kann man verschiedene Klassen von Unterthänigkeit unterscheiden, Bundesstädte wie Messana, Utica, Gades, Athen u. a., die fast völlige Unabhängigkeit genossen, wie die italischen Bundesstädte, ferner steuerfreie (immunes) und drittens sogenannte freie Städte (liberae)[3]. Allen diesen blieben ihre städtische

---

traiceret; itaque placere senatui ad eum exercitum, quem haberet tumultuariorum militum ad duodecim milia et quadringentos equites scriberet, . . . eum dilectum praetor non ex Sicilia ipsa tantum sed ex circumiacentibus insulis habuit. Vergl. Liv. XXXVII, 2, 8.

1) Marquardt, Röm. Alt. III, 289.

2) Appian. bell. civ. 1, 102 πόλεις ὅσαι ἑαυτὰς ἐγκεχειρίκεσαν ἐπὶ συνθήκαις ἔνορκοι.

3) Die civitates liberae et immunes stellten ebenfalls Contingente (wie zu den Anm. 1, S. 156 erwähnten tumultuarii dilectus); aber die civitates liberae wohl nicht,

Selbstverwaltung, ihre einheimischen Gesetze, ihre Senate, Magistrate und Volksversammlungen; denn Rom hätte nicht die Last der Verwaltung auf sich nehmen können, auch wenn es an der Vielregiererei gekrankt hätte. Nur wurden selbstverständlich alle Stadtverfassungen, wo es nöthig war, im Sinne der Aristokratie reformirt. Die Nachsicht der Römer ging so weit, sogar eroberten Städten, die sie nicht zu zerstören für nöthig fanden, ihre Stadtverfassung und Selbstregierung zu lassen. Aber in einem Punkte war die römische Politik unerbittlich. Um die Gefahr einer Erhebung gegen die römische Herrschaft möglichst zu beseitigen, wurde jede Stadt politisch vereinzelt, und auch in wirthschaftlicher Beziehung von den übrigen Städten getrennt. Das Commercium untereinander wurde den unterworfenen Städten nicht gestattet und so, ebenso wie in Italien, dem freien Verkehr in Grundstücken ein Hemmniß bereitet, welches im Laufe der Zeit den Grundbesitz meist in die Hände römischer Bürger bringen und die Masse der Provinzialen besitzlos machen mußte. In Sicilien hatten nur bevorzugte Gemeinden, wie Centuripä und Panormus das Recht, überall Land zu erwerben, und die Bürger der erstgenannten Stadt waren in Folge dessen neben römischen Bürgern überall Grundeigenthümer[1]. Die Insel fiel immer mehr der Großwirthschaft mit Sklaven anheim und diese führte auch schon im Jahre 134 v. Chr. und dann wieder 102 v. Chr. zu den grauenvollen Sklavenkriegen, den deutlichsten Symptomen des wirthschaftlichen und gesellschaftlichen Verfalls.

Die Beschränkung des freien Verkehrs dehnte sich auch auf den Handel der Provinzen aus. Diese sollte in erster Linie den Interessen Italiens und namentlich der Hauptstadt dienen. Daher wurde die freie Kornausfuhr nach andern Gegenden nur gestattet durch besondere Senatsbeschlüsse[2] als eine besondere Gnade.

Selbst mit diesen Hemmnissen des Verkehrs, die nur in längeren Zeiträumen ihre schädliche Wirkung zur Reife bringen konnten, hätten die Provinzen sich unter römischer Herrschaft glücklich fühlen können, wenn nicht das Wohlwollen, womit Rom sie behandelte, mehr als auf-

---

Der Unterschied zwischen den beiden lag eben darin, daß nur die letzteren besteuert waren. Die Aehnlichkeit lag in der Freiheit, die beide von römischer Gerichtsbarkeit hatten.

1) Cicero Verr. III, 45, 108. IV, 23, 50. Oben S. 148, Anm. 2.

2) Polyb. XXVIII, 2, 5.

gewogen worden wäre durch die Natur des Regiments, welchem sie unterworfen wurden. Die Ordnung der Republik, welche jährlichen Wechsel der Magistrate und Wahl dieser Magistrate durch das Volk forderte, konnte auch für die Verwaltung der Provinzen kein anderes Regiment bestellen, als jährlich wechselnde Beamte, Männer also, die als Fremde in die Provinz kamen und als Fremde schieden, die kein dauerndes Interesse an der Wohlfahrt der Provinzialen empfanden und auch wenn sie gewissenhaft und pflichttreu waren, die Kenntnisse entbehrten, die zur guten Vewaltung nothwendig waren. — Aber dieser Mangel allein war das geringste Hinderniß zu einer guten Verwaltung. Es bildete sich sehr bald ein Uebel aus, das tief in den Wohlstand der unglücklichen Provinzen einfraß und alle Vortheile zu nichte machte, welche die römische Herrschaft mochte gebracht haben.

Indem die römischen Großen dem allgemein anerkannten Grundsatz gemäß verfuhren, nach welchem die Provinzen zum Vortheil des herrschenden Volkes ausgebeutet werden sollten und Nutzungsgüter (praedia) des römischen Volkes waren [1], machten sie als Statthalter ihre Stellung sowohl ihrer Herrschsucht als ihrer Habsucht dienstbar. Die in jedem Römer schlummernde Anlage zum Tyrannen entwickelte sich auf dem günstigen Boden der Provinzen mit erschreckender Ueppigkeit. Entfernt von Rom, befreit von allen Schranken, welche die Intercession von Collegen oder Volkstribunen innerhalb der Bannmeile zum Schutz gegen Vergewaltigung errichtete, entrückt der Sphäre und dem Einfluß der öffentlichen Meinung, ausgerüstet mit unbeschränkter militärischer Gewalt schutzlosen Unterthanen gegenüber, waren die Statthalter in der That einer Versuchung ausgesetzt, der auch bessere Menschen in ähnlicher Lage kaum widerstanden hätten. Ihre Aufgabe war, die Provinzen gegen feindlichen Angriff zu schützen, die innere Ruhe aufrecht zu halten und vor allem für Zahlung des Tributs zu sorgen. Wenn sie diesen Pflichten nachkamen, so war die römische Bürgerschaft und die römische Regierung zufrieden, ohne sich ängstlich darum zu bekümmern, in welcher Weise sie den Provinzialen gegenüber verfuhren. So war ein weiter Spielraum gegeben für die Ausnutzung ihrer Stellung, und es dauerte nicht lange, so erschollen in Rom die Wehklagen der unterdrückten und beraubten Provinzen. Wie der hartherzige Marcellus die Syracusaner behandelte,

1) Cicero Verr. II, 3, 7.

haben wir früher gesehen[1]. Seine Grausamkeit und Raubgier mochte entschuldigt werden durch den kaum gebrochenen Widerstand der mißhandelten Stadt. Aber schon C. Lucretius plünderte nicht Feinde sondern Bundesgenossen der Römer[2], 171 v. Chr. und aus Spanien kamen um dieselbe Zeit so bittere Klagen nach Rom[3], daß man sich zu einer gerichtlichen Untersuchung veranlaßt sah, einer Untersuchung, die in ihrer Erfolglosigkeit und Rechtsverhöhnung leider das Vorbild wurde für alle späteren Versuche ähnlicher Art, den Provinzen Rechtsschutz zu gewähren. Denn Rom war als Staat nicht so organisirt, daß er seine Unterthanen vor der Tyrannei der Statthalter beschützen konnte. Selbst nach Errichtung eines stehenden Gerichtshofes (der quaestiones perpetuae repetundarum) im Jahre 149 v. Chr.[4], die wenigstens den guten Willen zu bekunden schien, wurde es nicht besser. Die Richter gehörten als Senatoren dem Stande derer an, die sie zur Verantwortung ziehen sollten. Gemeinsames Interesse und gemeinsame Rechtsanschauungen verbanden Richter und Angeklagte und dieser Solidarität gegenüber mußten die Klagen der Bedrückten meist hoffnungslos verstummen.

Für die Leiden der Provinzen war es kein Trost, daß die Römer in den Provinzialstatthaltern auch für sich Tyrannen groß zogen. Was war anderes zu erwarten, als daß die Männer, die einmal den Kitzel unumschränkter Herrschaft in den Provinzen genossen hatten, die Pflicht des Gehorsams vergessen lernten. Der stetige Wechsel des Gehorchens und Gebietens, der Lebensnerv der Republik, wurde gestört. Schon der ältere Scipio kostete den Vorgeschmack monarchischer Ehren und Macht[5]. Kein Wunder, daß er später anfing auch in Rom den Herrn zu spielen, und daß er sich herausnahm in versammeltem Senate, wo er Rechnung ablegen sollte über die Verwendung öffentlicher Gelder, die Schriftstücke zerriß und seinen Anklägern vor die Füße warf. Wie wohlthuend ist gegen solches unrepublikanische Ueberheben der Musterhelden der antiken Musterrepublik in ihrer besten Zeit die Bescheidenheit, mit der jetzt ein Statthalter von Indien, der am Ende doch noch ein ganz andrer Machthaber ist, als ein römischer Proconsul, nach jahrelanger Königsherrschaft zurücktritt in den engen Kreis seiner Bürgerpflichten ohne andern Gewinn,

---

1) Band II, 306. Liv. XXVI, 29.
2) Liv. XLIII, 4. Vergl. Band III, 183. 3) Band III. S. 323.
4) Siehe oben S. 105. 5) Band II. S. 326.

als das Bewußtsein erfüllter Pflicht! Im monarchischen England ist ein indischer Vicekönig während und nach seiner Amtszeit der öffentlichen Freiheit nicht gefährlicher als der bescheidenste Bürger. Im republikanischen Rom fing man früh an zu fühlen, daß die alte Bürgergleichheit vor den Proprätoren und Proconsuln nicht bestehen könne.

Dieses Gefühl beherrschte Senat und Volk und bestimmte sie, den jährlichen Wechsel der Statthalter beizubehalten, anstatt das Amt durch Prorogation zu verlängern, durch welche allein ein Beamter mit der Provinz vertraut werden und für sie eine Anhänglichkeit gewinnen konnte. Da man zugleich dabei beharrte dem Statthalter keinen Gehalt zu zahlen [1], so entstand ein Erpressungssystem, das um so verderblicher war, je schneller sich die Statthalter nach einander ablösten. Jeder mußte jetzt eilen, die ihm vergönnte Zeit zu benutzen, unter den tausend Vorwänden, die ihm zu Gebote standen, in der Form von Geschenken, Lieferungen, Ankäufen sich zu entschädigen für die Kosten, welche ihm die Candidatur verursacht hatte und sich mit den Mitteln zu versehen, welche der Wettstreit um die noch später zu erkämpfenden Ehren verlangte. Wer konnte es einem vornehmen Römer auch verargen, wenn er sich bezahlt machte für die Mühewaltung, die er im Dienste des Staates übernahm? Auch die Provinzialen selbst, z. B. die, welche früher unter der Herrschaft der Herren von Syrakus oder Karthago gelebt hatten, fanden es natürlich, daß ein Regierungsbeamter durch Geschenke und Unterwürfigkeit jeder Art gewonnen werden müßte. Gegen diese früheren Herrscher mochten die römischen Statthalter der älteren Zeit noch vortheilhaft abstechen, eben so wie gegen ihre nichtswürdigen Nachfolger aus der Zeit Cicero's [2].

---

1) Nur die nothwendige oder nothdürftige Ausrüstung erhielt der Statthalter für sich und sein Gefolge (Liv. XLII, 1, 9) und er hatte ein Recht für seinen Unterhalt und Wohnung zu requiriren (Plut. Cato m. 6). Dieses Recht war der Vorwand zu den maßlosesten Forderungen und Erpressungen. Daher Cato als Prätor in Sicilien 198 v. Chr. aus freien Stücken diese Ausgaben beschnitt (Sumptus quos in cultum praetorum socii facere soliti erant circumcisi aut sublati; Liv. XXXII, 27, 4) und später eine lex Porcia dieselben (natürlich ohne Erfolg) zu regeln und zu beschränken suchte. S. Orelli Inscr. Lat. 3673 neive quis magistratus . . . imperato quo quid magis iei dent praebeant ab ieisve auferatur nisi quod eos ex Lege Porcia dare praebere oportet oportebit.

2) Mommsen, Röm. Gesch. I, 816. „Die heillose Regel stellte sich fest, daß bei

Noch schlimmere Blutsauger als die Statthalter waren die Steuerpächter und Händler, die sich von Rom aus über die Provinzen ergossen, zu dem ausschließlichen Zweck sie finanziell auszubeuten. Die Statthalter hatten als Beamte doch immer noch ein gewisses Ehr- und Pflichtgefühl und eine Verantwortlichkeit, die sie einigermaßen in Schranken hielt; aber die Geldleute waren geradezu ohne Herz, Scham und Ehre, und sie mißbrauchten ohne Gewissensbisse die halbamtliche Stellung, die sie sich durch ihr Geld erkauft hatten. Die barbarische Art der Steuerhebung durch Verpachtung hat überall, wo ein Staat sie aus finanzieller Incapacität angewendet hat, eine Klasse von nichtswürdigen Zöllnern und Sündern erzeugt, die mit Recht den Fluch der gepeinigten Steuerzahler auf sich geladen haben. Nur eine strenge Aufsicht durch unabhängige Staatsbeamte hätte den ärgsten Mißbrauch bei dieser Art von Steuererhebung verhindern können. Aber die römischen Beamten waren zu eng verbunden mit dem Ritterstande, dem die Kapitalisten angehörten, um mit ihnen wegen ihrer Uebergriffe sich zu verfeinden. Es war schlimm bestellt um die Provinzen und um die Republik, als Gracchus den Senatoren das Richteramt nahm, das sie mißbraucht hatten, und es keinem andern Stande übergeben konnte, als den Rittern; es war ein Austreiben der Teufel durch Beelzebub.

Die römischen Händler, Lieferanten, Wucherer und ähnliches Gesindel, die den Heeren in die Provinzen folgten, wie die Schakale der Fährte des Löwen, hatten nicht wie die Steuerpächter einen öffentlichen Auftrag und so die Autorität des Staates hinter sich. Aber sie waren schon als Römer den Provinzialen gegenüber im Vortheil, wo es sich um Kauf und Verkauf handelte, und das römische Recht und die Gerichte des Prätors waren ein schneidiges Schwert in ihrer Hand[1]. Da dem römischen Adel verboten war, Handel und Geldwucher zu treiben, so gaben diese Handelsleute ihre Namen her, so daß edle Senatoren wie

---

geringen Erpressungen und mäßiger Gewaltthätigkeit der römische Beamte gewissermaßen in seiner Competenz und von Rechtswegen straffrei sei, die Beschädigten also zu schweigen hätten".

1) Marquardt, Röm. Alt. III, 1, 291. Schon 198 hatten sich in dem armen Sardinien römische Wucherer eingenistet, die der strenge Cato, der als Prätor die Provinz verwaltete, nicht ohne Tadel zu erfahren, aus der Insel jagte. Liv. XXXII, 27, 3. Sardiniam M. Porcius Cato obtinebat, sanctus et innocens, asperior tamen in foenore coercendo habitus; fugatique ex insula foeneratores.

später der Freiheitsheld und Tyrannenmörder Brutus, ungestraft achtundvierzig vom Hundert nehmen konnten. Von welchem Geiste diese Sippschaft beseelt war schon in der guten Zeit des hannibalischen Krieges, haben wir oben[1] gesehen. Wenn ein Postumius und seines Gleichen die niederträchtigsten Bubenstreiche wagen durften um den römischen Schatz zu plündern, so können wir ermessen, wie weit ihre Rechtlichkeit oder Mäßigung den Provinzialen gegenüber gegangen sein mag.

Die bis zu den Gracchen unterworfenen Provinzen waren unter sich sehr verschieden. Von der Verwaltung und dem Zustande von Africa und Macedonien ist kaum zu reden, da sie erst kurze Zeit dem römischen Reiche angehörten. In Spanien war andauernder Krieg und selbst in den Küstenstrichen, wo die römische Herrschaft als festbegründet angesehen werden konnte, waren noch keine endgültig geordneten Zustände. Die barbarischen Völker Spaniens mußten noch lange mehr durch das Schwert als durch das Gesetz regiert werden und die dort befehligenden römischen Prätoren oder Consuln hatten zu viel mit der Kriegsführung zu thun, um sich eingehend den friedlicheren Geschäften, namentlich also der Rechtssprechung zu widmen. Ihr Hauptgeschäft war die Eintreibung des Stipendiums, der Kriegssteuer, die als regelmäßige Abgabe erhoben wurde, und der zu ihrem eigenen Unterhalte oder zu Kriegszwecken requirirten Kornlieferungen. Das Land war noch arm an großen, wohlhabenden, gebildeten Städten. Außer Tarraco, Neu-Karthago und Gades war wohl in ganz Spanien keine Stadt von Belang. Die übrigen waren sicher, wie Numantia, nur befestigte Dörfer. Der Reichthum des Landes bestand in Getreidebau und Bergbau und war noch wenig entwickelt im Vergleich mit den Ländern alter Civilisation. Die Bewohner waren störrisch, trotzig, muthig und arm. Die römischen Geldleute fanden hier also weniger Gewinn als die römischen Beamten. Die letzteren aber hatten, wie wir aus der Klage vom J. 171 v. Chr.[2] sehen, ihr Geschäft schon im vollen Schwunge.

Sardinien und Corsica waren noch unentwickelter als Spanien. Ihre Bewohner leisteten den Römern noch lange verzweifelten Widerstand[3]; von einer friedlichen Verwaltung dieser Provinz konnte noch

1) Band II. S. 262.

2) Band III. S. 323.

3) Liv. XLI, 6, 5; 12, 4; 17, 1; 21, 1. Liv. XLII, 1, 3. 42, 7, 1, vgl. Band III, 365.

nicht die Rede sein. Sie zahlten Tribut, wie Spanien oder lieferten Korn für die Heere oder für die Hauptstadt je nach Umständen[1]. Bezeichnend ist, daß sich römische Prätoren nicht entblödeten mit Bluthunden auf den Bergen Sardiniens nach Sklaven zu jagen.

Die einzige Provinz, die schon längere Zeit das eigentliche römische Provinzial-Regiment gekostet hatte, war Sicilien. Der größere Theil der Insel war im Frieden von 241 von Karthago abgetreten worden. Nur das syrakusanische Königreich Hieros mit den ihm zugehörigen Städten und die Republik Messana blieben damals als Bundesgenossen in der Art von Unabhängigkeit bestehen, die neben dem mächtigen Rom haltbar war. Von 227 an erhielt das römische Sicilien zu seiner Verwaltung jährlich einen Prätor von Rom aus zugesandt, in dessen Händen die militärische Gewalt und civile Administration vereinigt war. Hiero war bis an sein Ende beflissen die römische Freundschaft sich zu erhalten durch willige Dienstleistungen im Frieden wie im Kriege. Wie nach seinem Tode Syrakus in den Strudel innerer Parteikämpfe gerissen und in dem Zusammenstoß der zwei großen Nebenbuhler Rom und Karthago im hannibalischen Kriege erdrückt wurde, ist im zweiten Bande[2] erzählt. Seit 210 war die ganze Insel römische Provinz. Messana jedoch behielt seine frühere Stellung als Bundesstadt (civitas foederata). Dasselbe Recht erhielten nur noch zwei andre Städte, Tauromenium und Netum[3]. Außerdem waren noch fünf andre Städte bevorzugt als selbständig und steuerfrei[4] (civitates liberae et immunes)

---

1) Die Kornlieferungen in Sardinien, ebenso wie in Spanien erscheinen als außergewöhnliche Auflagen, und es wurde wahrscheinlich der Preis von dem Tribut abgezogen. Bei der willkührlichen Preisbestimmung solcher Lieferungen wußten die Statthalter ihre Rechnung zu machen, und die Provinzialen zu plündern. Daher erließ der Senat die gewiß erfolglose Verordnung ne frumenti aestimationem magistratus Romanus haberet, neve cogeret vicesimas vendere Hispanos quanti ipse vellet, Liv. XLIII, 2, 12; s. Weißenborn.

2) Band II. S. 231, 241.

3) Diese gehörten früher zu Syrakus und erkauften, wie die drei Hernikerstädte Ferentinum, Aletria und Verulä (Liv. IX, 42, 11. 43, 23) ihre Bevorzugung sicher dadurch, daß sie beim Ausbruch der Feindseligkeiten zwischen Syrakus und Rom, die Partei des letzteren ergriffen. Ueber dieses Verfahren vgl. Liv. XXXVIII, 39, 7.

4) Diese Steuerfreiheit kann sich nur bezogen haben auf die regelmäßigen Abgaben. In Kriegszeiten konnten natürlich die verbündeten Städte zur Stellung von Hülfstruppen aufgefordert werden. Da man dieses in Sicilien ungern that, so ließ

nämlich Segesta, Halicyä, Alesa, Panormus und Centuripä [1]. Die übrigen Gemeinden verfielen in die Abhängigkeit von wirklichen Unterthanen und zahlten nicht wie Spanien und Sardinien Tribut, sondern einen Zehnten vom Ertrage des Ackers [2]. Schwerer belastet als sie es unter Hiero oder den Karthagern gewesen waren, wurden sie nicht. Die Römer legten die vorgefundene Steuernorm ihren Einrichtungen zu Grunde; aber einestheils die Art der Erhebung dieser Steuern durch Pächter, und dann die Beschränkung des freien Verkehrs drückten mehr und mehr die alte sicilische Bevölkerung in die Verarmung hinab. Eine Zeit lang, scheint es, war die Lage der Insel erträglich. Sie war wenigstens von den alten Fehden befreit, die sie fortwährend zerrissen hatten. Für eine geordnete Rechtspflege war gesorgt, sowohl durch die einzelnen Stadtmagistrate als, was die höhere Justiz anging, durch die römischen Prätoren, die abwechselnd in den verschiedenen Districten zu Gericht saßen. Man sollte glauben, daß die Sicilier, die nun fast ganz ohne Unterbrechung sich den Arbeiten des Friedens widmen konnten, bei den unerschöpflichen Hülfsquellen des fruchtbaren Landes schnell die Leiden der letzten Kriegsjahre hätten verwinden müssen. Aber es ward auf der Insel stiller und stiller. Das frisch flackernde Leben der beweglichen Griechenstädte erlosch mehr und mehr. Auf die politischen Stürme, die sie so lange durchtobt hatten, folgte die bleierne Ruhe und Eintönigkeit der Knechtschaft, nie gestört, als wenn ein allzu harter Vogt den geduldigen Nachkommen freiheitsstolzer Väter einen Schmerzensschrei auspreßte. Die vom Krieg zerstörten Prachtgebäude erhoben sich nie aus ihren Ruinen. Nothdürftiges Flickwerk genügte den Bedürfnissen einer Bevölkerung, deren Mark aufgezehrt wurde im ruhmlosen Frohnden für fremde Herren. Unter den Ueberbleibseln der Kunstwerke, welche römische Raubgier den Syrakusanern gelassen, wucherte wildes Gestrüpp und die Stadt, die in Kunstsinn und Waffenruhm einstmals die Nebenbuhlerin von Athen gewesen, war wie vom Odem der Verwesung angeweht auf alle Zeit.

---

man, statt der Mannschaften, sich Lieferungen für das Heer geben, die gewissermaßen eine Kriegssteuer darstellten.

1) Wahrscheinlich hatten alle diese Städte und auch die vorhergenannten, Messana, Tauromenium und Netum, das Commercium.

2) Marquardt, Röm. Alterth. III, 2, 151.